

B u c h r e z e n s i o n

Engländer, Armin, Examens-Repetitorium Strafprozessrecht, 10. Aufl., C.F. Müller GmbH, Heidelberg 2020, 135 S., 18,- €.

Das erstmals 2004 erschienene und sich in die Reihe „Unirep Jura“ eingliedernde Buch des Münchener Hochschullehrers *Armin Engländer*, der auch den von *Klaus Volk* seit der 8. Auflage 2013 übernommenen „Grundkurs StPO“¹ verfasst, liegt nun bereits in zehnter Auflage vor.²

Anspruch des *Verf.* ist es ausweislich des Vorwortes zur Erstauflage, solides Basiswissen zum Strafprozessrecht konzentriert zu vermitteln, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, die in Strafrechtsklausuren in der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht ganz selten vorkommenden strafprozessualen Zusatzfragen sowie strafprozessuale Elemente der mündlichen Prüfung zu bewältigen. Ausgehend von der Annahme, dass dabei „in der Regel nicht Detailwissen, sondern lediglich die Kenntnis der wichtigsten Vorschriften und der Grundstrukturen“ verlangt werden, soll das Buch der „konzentrierten Vermittlung und Wiederholung“ dieses Stoffes dienen. In bewusster Beschränkung auf das Wesentliche, die auch die Nachweise von Rechtsprechung und Literatur erfasst, wird von der Form der Präsentation des Stoffes, wie sie vom klassischen StPO-Lehrbuch her bekannt ist, zugunsten einer sehr gedrängten Darstellung abgewichen.

Der inhaltliche Aufbau ist indes durchaus klassisch: Nach einem kurzen Überblick über Ziele, Quellen und Gang des Strafverfahrens (§ 1) werden in den §§ 2 und 3 knapp die Prozessvoraussetzungen und etwas breiter die Prozessmaximen vorgestellt. Im Anschluss an die Präsentation der Gerichtszuständigkeit und -organisation in § 4, bei der erfreulicherweise auch der EGMR kurz erwähnt wird, werden die einzelnen Verfahrensbeteiligten vorgestellt (§ 5). Auf dieser Grundlage aufbauend folgen dann entsprechend dem chronologischen Ablauf des Strafverfahrens Kapitel zum Ermittlungsverfahren, zu den Zwangsmitteln, zum Zwischen- und Hauptverfahren, zum Beweisrecht, zum Urteil sowie zu den Rechtsmitteln und außerordentlichen Rechtsbehelfen. Das letzte, kaum mehr als zwei Seiten umfassende Kapitel (§ 13 Besondere Verfahren) ist sehr komprimierten Ausführungen zu dem Strafbefehlsverfahren, dem beschleunigten Verfahren, dem Privatklageverfahren, der Nebenklage und dem Adhäsionsverfahren gewidmet.

Die 123 leicht verständlich geschriebenen Textseiten sind prall gefüllt, u.a. mit 92 didaktisch gut ausgewählten, an aktuellen Entscheidungen orientierten Fällen. Sie werden durch neun Schaubilder aufgelockert. Hinzu kommen 150 Wiederholungsfragen zur Selbstkontrolle, die einem so oder in ähnlicher Form durchaus in der mündlichen Prüfung begegnen können (z.B.: Wer gilt als Beschuldigter im Strafverfahren? Was versteht man unter einer Quellen-TKÜ? Welche Ent-

scheidungsmöglichkeiten hat das Revisionsgericht?). Der bei jeder Frage angebrachte Verweis auf die den jeweiligen Themenausschnitt behandelnde Randnummer ermöglicht eine gezielte Schließung festgestellter Wissenslücken.

In die 10. Auflage eingearbeitet sind das „Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung“ vom 17.12.2018³, das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679“ vom 20.11.2019⁴ und das „Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens“ vom 10.12.2019⁵. Auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung von Unterlagen aus unternehmensinternen Untersuchungen⁶ ist berücksichtigt. In der sicher zu erwartende Folgeauflage sollte bei der Darstellung des Klageerzwingungsverfahrens (Rn. 114 ff.) das von vielen Oberlandesgerichten und der herrschenden Lehre befürwortete Institut der Ermittlungserzwingung⁷ zumindest kurz erwähnt und auf die sich seit 2014 entwickelnde Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum für bestimmte Fallkonstellationen anerkannten Anspruch auf effektive Strafverfolgung⁸ hingewiesen werden, deren Auswirkungen auf das Klageerzwingungsverfahren noch gar nicht vollständig absehbar sind⁹, die aber absehbar prüfungsrelevant werden können. Eingearbeitet sind ferner die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Versenden „stiller SMS“ zur Ermittlung von Standortdaten,¹⁰ zur Widerspruchsbliegenheit bei Beweisverwertungsverböten, die aus Fehlern bei der Durchsuchung resultieren,¹¹ zur Nichtanwendbarkeit der Widerspruchslösung bei Verwertungsverböten im Ermittlungsverfahren,¹² zur Verwertbarkeit von Angaben des Beschuldigten im Falle eines Verstoßes gegen die Belehrungspflicht aus § 136 Abs. 1 Nr. 5 StPO,¹³ zum Verstoß gegen den *nemo tenetur*-Grundsatz bei dem Mithören von selbstbelastenden Äußerungen im Rahmen

³ BGBl. I 2018, S. 2571.

⁴ BGBl. I 2019, S. 1724.

⁵ BGBl. I 2019, S. 2121.

⁶ BVerfG NJW 2018, 2385 = NStZ 2019, 159 m. Anm. *Knauer*.

⁷ Umfassende Nachweise bei *Moldenhauer*, in: Hannich (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 8. Aufl. 2019, § 175 Rn. 3.

⁸ Nachweise bei BVerfG NJW 2020, 675 (676 Rn. 34 ff.).

⁹ Vgl. nur die Anmerkungen von *Hörnle* und *Gärditz* in JZ 2015, 890 ff. zu BVerfG NJW 2015, 3500 (Kunduz); OLG Bremen StV 2018, 268 m. Anm. *Zöller*; BVerfG NJW 2020, 675 m. Anm. *Gärditz*, JZ 2020, 362 und *Muckel*, JA 2020, 399.

¹⁰ BGHSt 63, 82 = NJW 2018, 2809 m. Anm. *Puschke* = JR 2019, 297 m. Anm. *Ruppert* = MMR 2018, 824 m. Anm. *Bär*.

¹¹ BGH NJW 2018, 2279 m. Anm. *Meyer-Mews* = NStZ 2018, 737 m. Anm. *Börner* = JA 2018, 711 m. Bespr. *Jäger* = StV 2018, 772 m. Anm. *Schäuble*.

¹² BGHSt 64, 89 = BGH NJW 2019, 262 m. Anm. *Gierhake* = NStZ 2019, 539 m. Anm. *Kulhanek* = JuS 2019, 1030 m. Bespr. *Jahn* = JR 2020, 81 m. Anm. *Kudlich*.

¹³ BGH NStZ 2018, 671 m. Anm. *Jäger* = JA 2018, 792 m. Bespr. *Kudlich* = StV 2019, 159 m. Anm. *Ransiek*.

¹ *Volk/Engländer*, Grundkurs StPO, 9. Aufl. 2018.

² Die 6. Aufl. 2013 wurde in dieser Zeitschrift besprochen von *Engel*, ZJS 2014, 227 f., die 3. Aufl. 2007 von *Rohnfelder*, Archiv für Kriminologie, 2008, 62, und die 2. Aufl. 2006 von *Saliger*, GA 2006, 662.

einer ärztlichen Untersuchung¹⁴ und zum Erfordernis einer expliziten und nicht bloß konkludenten Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft bei der Verständigung.¹⁵

Das gut lesbare Buch bietet einen strukturierten – aber auch sehr gedrängten – Überblick über die examensrelevanten Teile des Strafverfahrensrechts. Als echter Grundkurs zum Einstieg soll das Buch nicht dienen, vielmehr setzt es ein solides Grundwissen bereits voraus. Gerade wenn es um den „letzten Schliff“ vor der Ersten Juristischen Staatsprüfung geht oder wenn erst kurz vor der Prüfung der – zutreffende – Gedanke aufkommen sollte, es sei nicht klug, im Strafverfahrensrecht gänzlich „auf Lücke zu setzen“, bietet das Examens-Repetitorium einen kompakten „Crash-Kurs“, der den im Titel und im Vorwort beschriebenen Anspruch, als Repetitorium die „Kenntnis der wichtigsten Vorschriften und der Grundstrukturen“ aufzufrischen, bei einem vertretbaren Preis-Leistungsverhältnis gerade aufgrund seiner Aktualität gut erfüllt, und zwar insbesondere dann, wenn man sich mit den 92 Fällen näher befasst und die 150 Wiederholungsfragen zur ehrlichen Selbstkontrolle nutzt. Wer eher einen soliden Grundriss sucht sowie größere Detailtreue der Darstellung, argumentative Vertiefung des Stoffes und umfassendere Nachweise zum Meinungsbild in Rechtsprechung und Schrifttum schätzt, um sich anhand der wichtigsten Leitfälle punktuell gründlicher mit Einzelfragen zu befassen, wird zu erwägen haben, ob er nicht besser gleich etwas mehr investiert und zu einem der eingeführten und vergleichsweise günstig angebotenen Lehrbücher wie etwa von *Beulke/Swoboda*¹⁶, *Roxin/Schünemann*¹⁷ oder *Volk/Engländer*¹⁸ greift.

*Generalstaatsanwalt Thomas Harden, Köln**

¹⁴ BGH NStZ 2019, 36 m. Anm. *Vogler* = NJW 2018, 1986 m. Anm. *Jahn* = StV 2018, 762 m. Anm. *Eisenberg*.

¹⁵ BGH NStZ 2019, 688 m. Anm. *Kudlich*.

¹⁶ *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018 (460 S., 24,99 €). Für Oktober 2020 angekündigt ist die 15. Aufl. 2020 (ca. 497 S., 26,- €).

¹⁷ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, 29. Aufl. 2017 (576 S., 29,80 €).

¹⁸ *Volk/Engländer* (Fn. 1): 401 S., 26,90 €.

* Der *Autor* leitet die Generalstaatsanwaltschaft Köln und ist Lehrbeauftragter für Strafverfahrensrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.